

CoVID-19 -Schnelltests durch Ernährungswissenschaftler*innen

Stellungnahme des Arbeitskreis Recht

Die [österreichische Teststrategie SARS-CoV-2](#) sieht im **effektiven Testen** einen **essentiellen Bestandteil** des Österreichischen Aktionsplans zur **Pandemiebekämpfung**. Mit den *Point-of-Care COVID-19-Antigen-Tests* steht eine effiziente Testmöglichkeit zur Verfügung, die institutionelle Tests (wie PCR) ergänzt.

Grundsätzlich ist die Diagnose von Krankheiten den Ärzt*innen vorbehalten und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten somit im Vorbehaltsbereich der Gesundheitsberufe. Durch die besonderen Erfordernisse wurden für die Zeit der Pandemie gesetzliche Änderungen umgesetzt, um den enormen Bedarf an Fachkräften zu stillen und die österreichische Teststrategie erfolgreich umsetzen zu können.¹

Mit der aktuellen Fassung von §4 Abs 6 MTD-Gesetz sind für die **Dauer einer Pandemie Personen, die ein naturwissenschaftliches oder ein veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, zur Probenahme und Testdurchführung berechtigt**. Das naturwissenschaftliche **Studium der Ernährungswissenschaften** ist in diesem Sinne **einschlägig**.

Derart berechtigte Ernährungswissenschaftler*innen stellen bei einem Antigen-Test fest, dass dieser Test ein positives oder negatives Ergebnis anzeigt, was auch in einem **Testbefund** bekundet wird.² Eine Infektion / Infektionsfreiheit wird ausschließlich in einem **ärztlichen Attest** festgehalten. Für die Zwecke der *COVID-19-EinreiseV* bzw. der *4. COVID-19-SchutzmaßnahmenVO* sind Testbefunde den ärztlichen Attesten als Nachweis gleichgestellt.

Da ein *Point-of-Care COVID-19-Antigen-Test* außerinstitutionell durchgeführt wird, ist keine Meldung dieser Tätigkeit nach §28c Epidemiegesetz notwendig. Ein **positives Testergebnis** ist jedenfalls an die zuständige **Bezirksverwaltungsbehörde zu melden** (sowohl von der testenden als auch von der getesteten Person).

Antigen-Schnelltests müssen als *In-Vitro-Diagnostikum (IVD)* grundsätzlich mit einer **CE-Kennzeichnung** versehen sein und von einem **befugten Medizinprodukte-Unternehmen** verkauft werden. Die gesetzlich für „IVD zur Selbstanwendung“ zusätzlich vorgeschriebene Zertifizierungspflicht wurde in Österreich per 22.01.2021 für COVID-Schnelltests (anterior nasale Tests und ähnlich minimal invasive Tests) vorläufig ausgesetzt (BAO, § 323 Abs 18).

Gewerberechtliche (insbesondere bei Überschreitung nebenrechtlicher Ausmaße) und steuerrechtliche Aspekte sind grundsätzlich individuell zu prüfen und wurden im Rahmen dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt.

Daneben wird in Erinnerung gerufen, dass für **fahrlässig verursachte Schäden** eine **Haftung** schlagend werden kann. Da ein **tiefer Nasenabstrich** (nasopharyngeal) spezielle Fertigkeiten erfordert und **Verletzungsrisiken** birgt, ist die Anwendung **alternativer Probenahmetechniken** bzw auch einer **beaufsichtigten Selbstprobenahme** angeraten. Schon aus Haftungsgründen sollten tiefe Nasenabstriche nur vorgenommen werden, wenn eine ausführliche fachliche und praktische Unterweisung nachweisbar ist.

¹ [Aktualisierten Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen\(GZ: 2020-0.855.316\)](#)

² Aus 1: „Die Durchführung von *Point-of-Care COVID-19-Antigen-Tests* schließt auch das Ablesen des Ergebnisses vom Testkit ein. Dies stellt keine medizinische Auswertung bzw. Befundung dar, die spezielles medizinisches Fachwissen von Ärzten/-innen und Biomedizinischen Analytiker/-innen erfordert, sondern trifft lediglich eine Aussage darüber, ob das Antigen zum Zeitpunkt der Probenahme mittels durchgeführtem Test nachweisbar ist“.